

Konzessionsvertrag

zwischen der

Stadt Grenchen (STADT)

und den

Städtischen Werken Grenchen (SWG)

vom 29. November 1995

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	2
§ 2	Erstellen von Versorgungsanlagen	2
§ 3	Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG	2
§ 4	Beanspruchung von Strassengebiet durch die SWG	3
§ 5	Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die SWG	3
§ 6	Arbeiten der Stadt an Strassen	3
§ 7	Arbeiten der Stadt an Kanalisationen	4
§ 8	Lieferung von Energie	4
§ 9	Öffentliche Beleuchtung	4
§ 10	Öffentliche Brunnen	5
§ 11	Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden	5
§ 12	Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Stadt	5
§ 13	Ablieferung der SWG	6
§ 14	Dienstleistungen	6
§ 15	Konzessionsdauer	6
§ 16	Schiedskommission	6
§ 17	Inkrafttreten	7

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Stadt erteilt den SWG die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gebiet gewerbsmässig elektrische Energie, Gas und Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen.

§ 2

Erstellen von Versorgungsanlagen

¹ Die SWG sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Stadt erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹⁾ und des Reglementes über die Abgabe von Energie und Wasser vom 29. November 1995 zu erstellen und zu unterhalten.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen (im folgenden: Strassengebiet) haben die SWG die erforderlichen Versorgungsanlagen zu erstellen und bestehende Anlagen nötigenfalls zu verlegen und zu sanieren.

³ Die Stadt orientiert die SWG über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

§ 3

Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG

¹ Die SWG haben das Recht, im Strassengebiet der Stadt Versorgungsanlagen zu verlegen und beizubehalten.

² Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassees werden von der Baudirektion nach Anhörung der SWG jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt. Die Anliegen der SWG sind soweit möglich zu berücksichtigen.

³ Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der SWG.

⁴ Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen SWG, Baudirektion und weiteren Betroffenen durchzuführen.

⁵ Die Stadt ist den SWG auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

¹⁾ PBG; BGS 711.1

§ 4

*Beanspruchung
von Strassenge-
biet durch die
SWG*

¹ Die SWG melden der Baudirektion alle Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind.

² Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den SWG raschmöglichst entsprechend den allgemeinen Weisungen der Baudirektion auszuführen.

³ Die SWG haben öffentlichen Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beanspruchen, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen.

§ 5

*Beeinträchtigung
von Kanalisati-
onsanlagen durch
die SWG*

¹ Werden durch Arbeiten der SWG Kanalisationsanlagen tangiert, haben die Werke diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.

² Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Stadt die Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen zu übernehmen.

³ Erweitert oder verbessert die Stadt im Zuge der Arbeiten der SWG ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grabarbeiten zu übernehmen.

§ 6

*Arbeiten der Stadt
an Strassen*

¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die Stadt diejenigen der Grabarbeiten.

² Sind die tangierten Anlagen der Werke älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

§ 7

*Arbeiten der Stadt
an Kanalisationen*

¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an Kanalisationen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, hat die Stadt die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Anlagen der SWG zu tragen.

² Sind die tangierten Anlagen der Werke älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser), übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen.

³ Erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

§ 8

*Lieferung von
Energie*

Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der Stadt wird zu den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.

§ 9

*Öffentliche
Beleuchtung*

¹ Die SWG besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze. Die Gemeinderatskommission kann die Beleuchtung von privatem Grund sowie von anderen Objekten anordnen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

² Die SWG unterhalten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen und Strassenbeleuchtungsanlagen inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen. Die entsprechenden Aufwendungen werden von den SWG getragen.

³ Die Stadt trägt die Kosten von Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, an welche die Grundeigentümer Beiträge zu leisten haben oder die im Einzelfall mehr als Fr. 25'000.— (Stand Baukostenindex 1.1.1996) kosten. Die SWG tragen die Kosten nicht beitragspflichtiger Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, die im Einzelfall bis zu Fr. 25'000.— (Stand Baukostenindex 1.1.1996) kosten.

⁴ Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von den SWG auszuarbeiten und vor der Ausführung durch die Stadt zu genehmigen.

⁵ Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und der Stadt zum Ansatz des Haushaltdoppeltarifs ohne Grundgebühr verrechnet.

§ 10

Öffentliche Brunnen

¹ Die öffentlichen Brunnen werden durch die Stadt erstellt und von den SWG auf Kosten der Stadt an das Versorgungsnetz der SWG angeschlossen. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Stadt.

² Das Wasser für die Brunnen wird der Stadt aufgrund des gemessenen Konsums oder pauschal verrechnet.

§ 11

Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden

¹ Die SWG verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der SWG angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von den SWG im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung festgelegt.

³ Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen werden durch die SWG finanziert.

§ 12

Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Stadt

¹ Die SWG stellen der Stadt das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

² Für alle übrigen Wasserlieferungen an die Stadt erfolgt die Abgabe über Wassermesser zum allgemeinen Wassertarif oder wird pauschal verrechnet.

§ 13¹⁾

*Ablieferung
der SWG*

Die Ablieferung der SWG an die Stadt wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsrat der SWG und dem Gemeinderat der Stadt Grenchen geregelt.

§ 14

Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen zwischen den SWG und der Stadt werden gegenseitig verrechnet.

² Die Verrechnung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

³ SWG und Stadt können Pauschalabgeltungen vereinbaren.

§ 15

*Konzessions-
dauer*

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1996 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert: dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

§ 16

*Schiedskom-
mission*

¹ Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.

² Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.

³ Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn bezeichnet.

¹⁾ Fassung § 13 vom 26. Juni/14. Dezember 2000.

§ 17

Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen und den Verwaltungsrat der Städtischen Werke Grenchen auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Parteien:

Stadt Grenchen

Der Vize-Stadtpräsident:

Jürg Kaufmann

Der Stadtschreiber:

Rolf Enggist

Städtische Werke Grenchen

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Boris Banga

Der Direktor:

Jean-Michel Notz

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen genehmigt am 29. November 1996 (GVB Nr. 9608).

Der Vize-Stadtpräsident
Jürg Kaufmann

Der Stadtschreiber
Rolf Enggist

Die Änderung von § 13 wurde vom Verwaltungsrat der SWG am 26. Juni 2000 (VRB 00.035) und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 14. Dezember 2000 (GVB Nr. 165) beschlossen und trat am 1. Januar 2001 in Kraft.